

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Deutsche Krebshilfe e.V.
Buschstr. 32, 53113 Bonn

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

4776012

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Roland Beer
Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen

Adr. ID 10809369

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern - 200,00 EURO	- in Buchstaben - zweihundert Euro	Zeitraum der Sammelbestätigung: 01.01.2013 bis 31.12.2013
---	---	---

- Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger (Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, StNr. 205/5783/0201, vom 30.09.2013 für den letzten Veranlagungszeitraum 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger (Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung (Geldzuwendung / Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen	Betrag (EURO)	Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung (Geldzuwendung / Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen	Betrag (EURO)
30.12.2013	Geldzuwendung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	200,00			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Gesamtsumme							200,00

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Sammelbestätigung zu entnehmen.

Bonn, 29.01.2014



Deutsche Krebshilfe e.V.
Gerd Nettekoven
Hauptgeschäftsführer

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Mit Schreiben des Finanzamtes Bonn-Innenstadt vom 23.08.2004 wurde bestätigt, dass wir berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person zu erstellen.